



Vorlage zum **Beschluss-Nr. 295-09/14**

Vorlage wurde ohne Änderungen am 25.02.2013 zum Beschluss erhoben

1. Bezeichnung des Beschlusses	Rechtsmittel gegen die Allgemeinverfügung zur Umstufung der Landesstraße Nr. 2073 vom OT Werna nach Ellrich
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt den Bürgermeister zu beauftragen Rechtsmittel gegen die Allgemeinverfügung des Thür. Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr zur Umstufung der Landesstraße Nr. 2073 von Werna nach Ellrich als Gemeindestraße (siehe Anlage) einzulegen.
3. Einreicher	Der Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531)
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten (Datum) bzw. b) mit wem soll sie beraten werden?	a) Bauausschuss am: 31.01.2013 Finanzausschuss am: 28.01.2013 Hauptausschuss am: 04.02.2013 Ortsteilrat am:
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	Tragung der Kosten des Rechtsstreites
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	<u>Ja</u> /Nein
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder: 20 + 1
davon anwesend: 17 + 1

Ja – Stimmen: 18
Nein – Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Begründung zum **Beschluss Nr.: 295-09/14**

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt den Bürgermeister zu beauftragen Rechtsmittel gegen die Allgemeinverfügung des Thür. Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr zur Umstufung der Landesstraße Nr. 2073 von Werna nach Ellrich als Gemeindestraße (siehe Anlage) einzulegen.

Begründung:

In der Einheitsgemeinde Ellrich soll ein Teilstück der Landesstraße L 2073 von km 0,003 von Werna bis km 2,580 in Ellrich (bis Einmündung zur Heimstraße L 1037) abgestuft werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 ThürStrG besteht eine Verpflichtung zur Abstufung einer Straße, wenn sich die Verkehrsbedeutung ändert bzw. geändert hat. Eine Änderung der Verkehrsbedeutung ist in keinsten Weise nachgewiesen und wäre somit als erste Forderung der Stadt Ellrich zu erbringen.

Es bleibt weiter festzustellen, dass gem. § 11 Abs. 4 durch den bisherigen Träger der Straßenbaulast sichergestellt werden muss, dass der neue Träger der Straßenbaulast auch in der Lage ist für den Unterhalt der Straßen aufzukommen.

Auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Einheitsgemeinde Ellrich ist die Stadt Ellrich nicht in der Lage die ihr zu übernehmenden Pflichten eines Straßenbaulastträgers auszuführen (Kosten für Unterhalt 4.000,00 €/km im Jahr).

Die Einteilung der Straßen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1-4 Thür. Straßengesetz entspricht den Regelungen nicht nur in der Notwendigkeit des Landesstraßennetzes in Thüringen, sondern geht weit über die Grenzen Thüringens in die übrigen Bundesländer hinaus. Da hier seit der Wende eine Ost-West-Verbindung bzw. West-Ost-Verbindung besteht und diese auch durch zahlreiche Verkehrsteilnehmer genutzt wird, ist davon auszugehen, dass die Verkehrsbedeutung für diese Straße nicht der einer Gemeindestraße entspricht. Die Nutzung geht weit über die einer Ortsverbindungsstraße hinaus und geht vielmehr in die Richtung der überregionalen Verbindungsstraße, welche sogar länderübergreifend ist.

Ob und in welcher Form hier der Träger der Straßenbaulast seiner Verpflichtung nachgekommen ist, gem. § 3 Abs. 2 Thür. Straßengesetz die Zweckbestimmung der Straße im pflichtgemäßen Ermessen festgesetzt zu haben, bleibt bis heute jeder Nachweisführung entzogen.

Weiter muss die Frage gestellt werden, warum sich der Freistaat Thüringen im Landesentwicklungsplan (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.10.2004 Nr. 18) im Punkt 4 Infrastruktur und im Punkt 4.1 Verkehr und Kommunikation Teil a die zentrale Lage Thüringens und die damit vorhandene Bedeutung und Herausforderung für ein gutes Verkehrsnetz hervorhebt, wenn nur 5 Jahre später in eine andere Richtung verfahren wird.

Das Landesamt für Bau und Verkehr hat die Anregungen und Bedenken der Stadt Ellrich im Rahmen der Anhörung nicht berücksichtigt und eine Allgemeinverfügung zur Umstufung erlassen. Diese wurde im Thür. Staatsanzeiger Nr. 41/2012 veröffentlicht. Rechtsmittel gegen eine Allgemeinverfügung kann nur innerhalb eines Monats eingelegt werden. Fristwährend hat die Verwaltung, Information durch Bürgermeister in Stadtrat September und November, dieses Rechtsmittel genutzt und die Klage beim Verwaltungsgericht in Weimar eingereicht. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist der hinzugezogene Rechtsanwalt und die Verwaltung übereinstimmend zu der Überzeugung gelangt, den Klageweg zu beschreiten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Erfurt, den 03.08.2012

Im Auftrag

Lutz Irmer
Abteilungsleiter

Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Erfurt, 17.09.2012
Az.: 4311/13-28
ThürStAnz Nr. 41/2012 S. 1537 – 1538

345

Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, Postfach 90 03 62, 99106 Erfurt, zur Umstufung einer Straße in der Gemeinde Harztor und der Stadt Ellrich, Landkreis Nordhausen

Az.: 4311/13-26

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Thüringer Straßengesetz vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 80), ist es erforderlich, nachfolgend aufgeführte Straße in der Gemeinde Harztor und der Stadt Ellrich umzustufen:

1 Umstufung

1.1 Die Teilstrecke der Landesstraße Nr. 2073 in der Baulast des Freistaates Thüringen von der Bundesstraße Nr. 4 im Ortsteil Niedersachswerfen der Gemeinde Harztor bis zur Kreisstraße Nr. 21 im Ortsteil Werna der Stadt Ellrich

von NK 4430 017 bis NK 4430 016
von km 0,003 bis km 3,574 = 3,571 km

von NK 4430 016 bis NK 4430 015
von km 0,000 bis km 2,215 = 2,215 km

von NK 4430 015 bis NK 4430 040
von km 0,000 bis km 0,003 = 0,003 km

Σ 5,789 km

hat nicht die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird zur Kreisstraße Nr. 36 in der Baulast des Landkreises Nordhausen abgestuft.

1.2 Die Teilstrecke der Landesstraße Nr. 2073 in der Baulast des Freistaates Thüringen von der Kreisstraße Nr. 21 im Ortsteil Werna der Stadt Ellrich bis zur Landesstraße Nr. 1037 in der Stadt Ellrich

von NK 4430 015 bis NK 4430 040
von km 0,003 bis km 2,580 = 2,577 km

hat nicht die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Ellrich abgestuft.

2 Die Begründung für diese Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten im Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt, eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Umstufung wird auf den 01.01.2013 festgesetzt.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

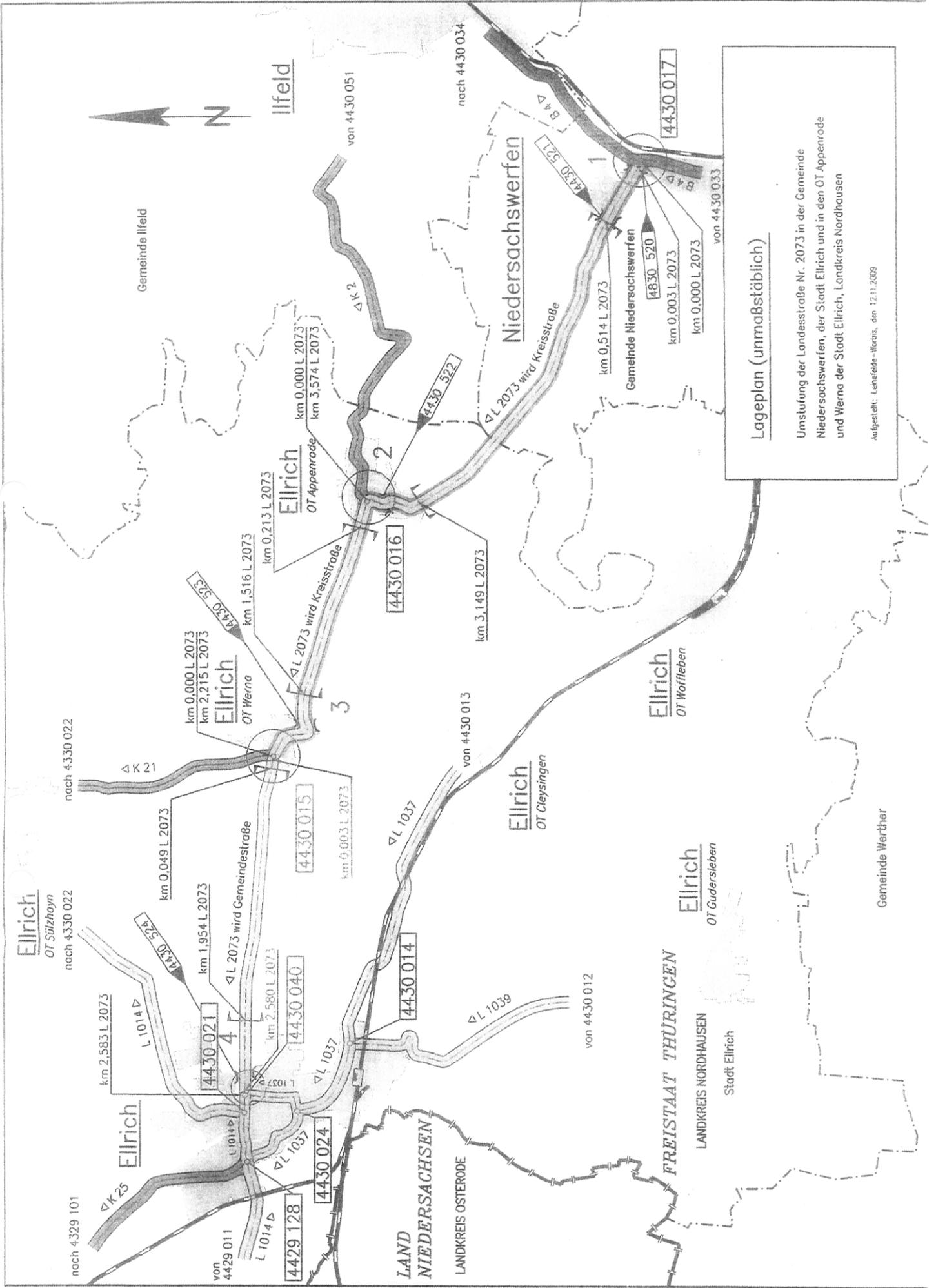
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Erfurt, den 28.08.2012

Im Auftrag

Lutz Irmer
Abteilungsleiter

Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Erfurt, 17.09.2012
Az.: 4311/13-26
ThürStAnz Nr. 41/2012 S. 1538 – 1539



Lageplan (unmaßstäblich)

Umstufung der Landesstraße Nr. 2073 in der Gemeinde Niedersachswerfen, der Stadt Ellrich und in den OT Appenrode und Werna der Stadt Ellrich, Landkreis Nordhausen

Aufgestellt: Lenefeld-Wobus, den 12.11.2009